

Gebührenordnung

für die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Riesa vom 10. April 2025.

Auf Grund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a) und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der aktuellen Fassung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Riesa die folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Kirche bietet grundsätzlich Gottes Wort, Sakrament, und Gebet bei jeder Amtshandlung unentgeltlich dar.
2. Gebühren werden nur für die weiteren Aufwendungen der einzelnen Amtshandlungen erhoben.
3. Über Ermäßigungen, Erlass oder Stundungen von Gebühren nach dieser Ordnung entscheidet der Kirchenvorstand, wenn entsprechende Anträge innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides bei ihm eingereicht worden sind.

§ 2

Gebühren für kirchliche Amtshandlungen

I. Taufen

1. Taufen im Gemeindegottesdienst und im Kindergottesdienst gebührenfrei
2. Bestätigung von Nottaufen gebührenfrei

II. Trauungen

1. Trauungen in der Stille im Anschluss an einen Gottesdienst oder eine andere Amtshandlung und Trauung im Gemeindegottesdienst gebührenfrei
2. Trauungen in ortsüblicher Form 200,00 €
3. Einsegnung von Jubelpaaren 145,00 €

III. Gottesdienste zur Eheschließung

Hierfür gelten die unter II. 1. und 2. getroffenen Regelungen.

IV. Trauerfeiern

1. Trauerfeier zur Sarg- oder Urnenbestattung in einfachster Form gebührenfrei
2. Trauerfeier zur Sarg- oder Urnenbestattung in ortsüblicher Form in der Kirche 165,00 €
3. kirchenmusikalische Ausgestaltung 40,00 €

§ 3
Inkrafttreten

1. Diese Gebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung tritt die Gebührenordnung der ehemaligen Ev.-Luth. Kirchgemeinde Riesa-West vom 29.06.2005 und die Gebührenordnung der ehemaligen Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Riesa-Altstadt vom 06.10.2005 außer Kraft.
3. Die Friedhofsgebührenordnung wird von dieser Gebührenordnung nicht berührt.

Riesa, den 10. April 2025

Kirchenvorstand der Ev.-Luth.
Kirchgemeinde Riesa



M. Richter

Vorsitzende

J. ...

Mitglied



Bestätigt

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, den 24.04.2025

i. V. Fischer

am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes